

---

# DIE STIFTUNGSRECHTSREFORM

30. Juni 2021

**Dr. Gerrit Ponath**

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht  
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

**Dr. Georg Tolksdorf**

Rechtsanwalt  
LL.M. Taxation



# OBITER DICTUM

- Die Entstehung des Gesetzes ist kein Vorbild für zukünftige Reformen des Stiftungsrechts
- Wir orientieren uns an dem Gesetz
- Die Gesetzesbegründung ist teilweise widersprüchlich und nicht mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar
- Gesetz geht teilweise an der Stiftungsrealität vorbei
- Schwerpunkte setzen wir in den praxisrelevanten Themenfeldern
- Wir ziehen Lösungswege dem Kampf gegen Windmühlen vor
- Ausblick auf zukünftige Diskussionsfelder
- Ende der gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung?



# AGENDA

- Ziele und Verlauf der Stiftungsrechtsreform
- Wesentliche Inhalte der Stiftungsrechtsreform
- Zulässige Stiftungsformen
  - Die gemeinwohlkonforme Allzweckstiftung
  - Verbrauchsstiftung
- Stiftungsvermögen – Struktur, Verwendung, Verwaltung
- Haftung – Business Judgement Rule
- Eingriffe in die Stiftung – zwischen Satzungsänderung und Auflösung
- Stiftungsregister
- Handlungsempfehlungen



---

# ZIELE UND VERLAUF DER STIFTUNGSRECHTSREFORM



# ZIELE DER STIFTUNGSRECHTSREFORM

- Niedrigzinsphase
  - Klassische Vermögensanlage in Rentenwerte bringt keine (nennenswerten) Erträge; es müssen höhere Risiken eingegangen werden → persönliches Haftungsrisiko steigt
  - Wunsch kleiner Stiftungen zu "sterben" → Fusion, Umwandlung in Verbrauchsstiftung
- Stifter/innen werden statistisch immer jünger
  - Ruf nach Flexibilität insbesondere bzgl. Satzungsänderungen
- Verändertes Bewusstsein
  - Ruf nach mehr Transparenz von Stiftungen ↔ Privatautonomie
- Rechtszersplitterung / verfassungsrechtliche Bedenken
  - Diverse Regelungsmaterien liegen über BGB und Landesstiftungsgesetze verstreut
  - Teilweise unklare Gesetzgebungskompetenz der Länder



# VERLAUF DER STIFTUNGSRECHTSREFORM

- Stiftungsrecht seit Einführung des BGB (1900) weitgehend alterungsbeständig; wichtige Reformen v.a. im Steuerrecht (Gesetz zur Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements 2007, EhrenamtStG 2013)
- Seit 2014/2015 erneut Reformüberlegungen bzgl. der §§ 80 ff. BGB
  - Beschlüsse IMK/JMK "(...) für eine ergebnisoffene Überprüfung des Stiftungsrechts."
  - Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Stiftungsrecht" Ende 2016 Abschlussbericht, 2/2018 Diskussionsentwurf "Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts"
  - Referentenentwurf 9/2020
  - Regierungsentwurf 2/2021
  - 3/2021 Gesetzesentwurf BReg. und Stellungnahme BR und Antwort (BT Drs. 19/28173)
  - Erste Lesung im BT 4/2021
  - Öffentliche Sachverständigenanhörung am 5. Mai 2021 im Rechtsausschuss
  - Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (u.a. mit überraschenden Änderungen) am 22.06.2021
  - **Verabschiedung im Bundestag am 24.06.2021** (Zustimmung BR am 25.06.2021 BR Drs. 569/21 (Beschluss))

➔ **Inkrafttreten zum 1.7.2023, Einführung Stiftungsregister zum 1.1.2026**



---

# WESENTLICHE INHALTE DER STIFTUNGSRECHTSREFORM



# WESENTLICHE INHALTE DER STIFTUNGSRECHTSREFORM

Wesentliche Inhalte im Überblick:

- Vereinheitlichung des Stiftungsrechts aus Bundesebene im BGB
- Einführung eines zentralen Stiftungsregisters mit negativer Publizitätswirkung
- Einführung einer eigenständigen Haftungsnorm für Stiftungsorgane und Kodifizierung der Business Judgement Rule als Sorgfaltsmaßstab
- Neuregelung zum Stiftungsvermögen und Vorgaben zu seiner Verwaltung
- Einheitliche Regelung zu Strukturmaßnahmen, d.h. bspw.
  - Satzungsänderungen
  - Umwandlung in Verbrauchsstiftung
  - Zulegung / Zusammenlegung mit anderen Stiftungen
  - Auflösung





# WESENTLICHE INHALTE DER STIFTUNGSRECHTSREFORM

Neuregelung des BGB → Es verbleibt zwar bei den §§ 80-88 BGB. Allerdings werden diverse Unterparagraphen eingeführt:

- §§ 80-82d BGB-E – Stiftungsgründung
  - § 83 BGB-E – Stiftungsverfassung
  - §§ 83-83c BGB-E – Stiftungssitz, Stiftungsvermögen
  - §§ 84-84d BGB-E – Stiftungsorgane
  - §§ 85-85b BGB-E – Satzungsänderungen
  - §§ 86-86i BGB-E – Zulegung, Zusammenlegung von Stiftungen
  - §§ 87-87d BGB-E – Auflösung der Stiftung
  - § 88 BGB-E – Kirchliche Stiftungen
- ➔ Landesstiftungsgesetze werden daneben aber zumindest die Stiftungsaufsicht regeln
- ➔ Außerdem auch Neuregelungen in anderen Gesetzen bspw. FamFG



---

# ZULÄSSIGE STIFTUNGSFORMEN



## DEFINITION UND ENTSTEHUNG – § 80 BGB-NEU

§ 80 Abs. 1 BGB-neu: Definition der Stiftung als mitgliederlose juristische Person,

- ***die mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattet ist und***
- ***auch nur auf Zeit errichtet werden kann, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung)***

§ 80 Abs. 2 S. 1 BGB-neu entspricht inhaltlich dem bisherigen § 80 Abs. 1 BGB: Stiftung entsteht durch Stiftungsgeschäft + Anerkennung

§ 80 Abs. 2 S. 2 BGB-neu entspricht wörtlich dem bisherigen § 84 BGB-alt: Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.



# ENDE DER GEMEINWOHLKONFORMEN ALLZWECKSTIFTUNG?

## § 80 Abs. 1 S.1 BGB-neu:

- *"Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person."*

## Gesetzesbegründung zu § 80 Abs. 1 S.1 BGB-neu :

- *„Aus dieser für die Stiftung typischen Verknüpfung von Zweck und Vermögen folgt, dass **als Stiftungszweck nur ein solcher Zweck in Betracht kommt, der sich durch Nutzung eines Vermögens erfüllen lässt.**“*
- *„Der Zweck einer Stiftung kann sich nicht in der Erhaltung des eigenen Vermögens erschöpfen“ (Verbot Selbstzweckstiftung).*
- *„Auch wenn für die Erfüllung eines Zwecks die Nutzung eines Vermögens nicht erforderlich ist, wie etwa für die Übernahme der Komplementärstellung in einer Personenhandelsgesellschaft ("Stiftung und Co. KG"), kann dieser Zweck nicht in der Rechtsform der Stiftung verfolgt werden.“*



# KEINE ECHE VERBRAUCHSSTIFTUNG, SONDERN STIFTUNG AUF ZEIT

- Stiftung, die auf bestimmte Zeit errichtet wird, "*innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung)*" (§ 80 Abs. 1 S. 2 BGB-neu)
  - § 81 Abs. 2 Die Satzung einer Verbrauchsstiftung muss zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen enthalten:
    - *Nr. 1. die Festlegung der Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, und*
    - *Nr. 2. Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit ...gesichert erscheinen lassen.*
  - § 82 S. 2 BGB-neu: "*Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die ...für die Stiftung bestimmte Zeit **mindestens zehn Jahre** umfasst*" (Anerkennungsvoraussetzung)
  - § 87 Abs. 2 BGB-neu: „*Eine Verbrauchsstiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.*“
- ➔ Auflösung bei Verbrauch des Stiftungsvermögens nur nach allgemeiner Vorschrift des § 87 Abs. 1 BGB-neu (endgültige Unmöglichkeit der Zweckverwirklichung)
- ➔ Anfallberechtigte (statt Destinatäre) erhalten nach Zeitablauf ggf. den Liquidationserlös (Handlungsbedarf prüfen!)



---

# STIFTUNGSVERMÖGEN – STRUKTUR, VERWENDUNG, VERWALTUNG



# STIFTUNGSVERMÖGEN – VERMÖGENSSTRUKTUR, § 83B BGB-NEU

- **Grundstockvermögen** ("auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung" / "ungeschmälert zu erhalten")
  - das "**gewidmete Vermögen**"
  - Zuwendungen in das "**Grundstockvermögen**" (**Zustiftungen**)
  - Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen **bestimmt** wurde.
- **Sonstiges Vermögen**
  - **Verbrauchsvermögen** = Vermögen, welches zu verbrauchen ist (bspw. Vermögen der **Verbrauchsstiftung**)
  - **Vermögen, welches verbraucht werden kann**, aber nicht muss
  - **Erträge und Spenden**
- Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten (Abs. 4 S. 1)



# STIFTUNGSVERMÖGEN – UMSCHICHTUNGSGEWINNE

- Die **Umschichtungsgewinne** "**können**" für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit
  - die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist und
  - dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde
- Zuwächse aus der **Umschichtung des Grundstockvermögens** (§ 83c Abs. 1 S. 3 BGB-neu) sind damit entweder "**Grundstockvermögen**" oder "**sonstiges Vermögen**"

## ACHTUNG HANDLUNGSBEDARF:

- Umschichtungsgewinne sollten grundsätzlich als "sonstiges Vermögen" definiert werden
- Die Möglichkeit, diese ggf. in einem (negativen) Umschichtungsergebnis auszuweisen, sollte in die Satzung aufgenommen werden (sog. Umschichtungsrücklage)
- Satzungsänderung sollte VOR Inkrafttreten der Reform abgeschlossen sein!





# VERMÖGENSVERWALTUNG

- **Grundstockvermögen** ist "*ungeschmälert zu erhalten*", § 83c Abs.1 S. 1 BGB-neu
  - der Stiftungszweck ist mit dessen "Nutzungen" zu erfüllen → Streit anfällig: bestimmungsgemäßer Verbrauch vs. ordentliche Erträge
  - vorübergehender Verbrauch kann in der "Satzung" oder durch die "zuständigen Behörden" zugelassen werden (§ 83c Abs. 2 BGB-neu)
- Keine Regelung zur Verwaltung auch des "**sonstigen Vermögens**"
- Keine (dispositiven) Anlagerichtlinien oder Ausschlüsse im Gesetz formuliert
- Keine Definition, was unter "*ungeschmälert zu erhalten*" zu verstehen ist



# TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG – DAUERVOLLSTRECKUNG

- Weiterhin muss der Stifter nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 im Stiftungsgeschäft *"zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein Vermögen widmen (**gewidmetes Vermögen**), das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist."* (vgl. § 81 Abs. 1 S. 2 BGB-alt)
- Möglichkeit der Dauervollstreckung bisher umstritten: Ablehnung wurde teilw. mit dem Wesen der Stiftung als Zweckvermögen begründet, welches dem Vorstand zur Verwaltung zur Verfügung stehen muss
- Gesetzesbegründung: Abwicklungstestamentsvollstreckung weiterhin möglich *"...bis zum Entstehen der Stiftung"* - Rechtsfolge unklar: Entfällt die Testamentsvollstreckung ipso jure mit der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig? → Nein, diese Sicht ist von dem Gesetzeswortlaut *"...zu überlassen ist"* nicht gedeckt!
- Weiter: *"Damit wird insbesondere auch die Streitfrage geklärt, ob ein Stifter, der eine noch zu errichtende Stiftung als Erbin einsetzt, Dauertestamentsvollstreckung hinsichtlich des Erbteils der Stiftung anordnen kann."*
- Dies gilt jedoch nach dem klaren Gesetzeswortlaut nur für das "**gewidmete Vermögen**", nicht für andere Bestandteile des "*Grundstockvermögens*" oder das "*sonstige Vermögen*", auch wenn dieses Vermögen vom Stifter stammt. → Gesetzesbegründung auch hier "contra legem" (gegen den Gesetzeswortlaut)



# VERGÜTUNG

- Ein Organmitglied wird nach § 84a Absatz 1 Satz 2 BGB-neu **unentgeltlich** für die Stiftung tätig, **wenn die Satzung nichts Abweichendes regelt.**
- Der Zeitaufwand für die Tätigkeit als Organmitglied darf von der Stiftung deshalb nur vergütet werden, wenn
  - die Satzung eine solche Vergütung zulässt oder
  - eine Vergütung nach § 84c Absatz 2 Satz 1 BGB-neu bewilligt wurde.
- § 84c Absatz 2 BGB-neu trifft eine besondere Vergütungsregelung für Organmitglieder, die von den zuständigen Behörden bestellt werden, auch wenn die Satzung der Stiftung eine Vergütung der Organmitglieder nicht zulässt. (Gesetzesbegründung: *"Dadurch soll gewährleistet werden, dass geeignete Personen bereit sind, sich zum Mitglied eines Stiftungsorgans bestellen zu lassen."*)
- Vergütungsgrenze nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BGB ggf. beachten (EUR 840,00 p.a.)



---

# HAFTUNG – BUSINESS JUDGEMENT RULE



# GESCHÄFTSFÜHRUNG – DER VORSTAND

- Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung (§ 84 Abs. 1 BGB-neu)
- Vorstand vertritt die Stiftung nach außen (§ 84 Abs. 2 S. 1 BGB-neu), wobei der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden kann (§ 84 Abs. 3 BGB-neu)
- Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. (§ 84 Abs. 2 S. 2 BGB-neu) → bei einem Vorstand mit 5 Mitgliedern, vertreten die Stiftung nach außen mindestens 3 gemeinsam
- Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. (S. 3)
- Durch die Satzung kann (und sollte!) von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 abgewichen werden
- Auch ein anderes Organ kann Geschäftsführungsaufgaben innehaben (§ 84 Abs. 4 BGB-neu)



# ÜBERSICHT HAFTUNG (BISHER)

## BISHER:

- Haftung der Stiftungsorgane gem. §§ 86, 27 Abs. 3, 664 ff., 280 Abs. 1 BGB
- Stiftung muss Pflichtverletzung beweisen, Kausalität und Verschulden werden vermutet
- Organ muss ggf. fehlendes Verschulden beweisen (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)
- Gesetzliche Haftungsprivilegierung der Stiftungsorgane gemäß §§ 86, 31a BGB: Haftung gegenüber der Stiftung nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn das Stiftungsorgan ehrenamtlich tätig ist, d.h. Vergütung bis maximal 840 € p.a.
- Haftungsprivilegierungen für vergütete Stiftungsorgane konnten bislang nachträglich in der Stiftungssatzung vorgesehen werden
- Folge: Viele Vorstände agieren betont risikoavers



## HAFTUNG – § 84A BGB-NEU

- Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ 664 bis 670 BGB entsprechend anzuwenden (Auftragsrecht, keine umständliche Verweisungskette mehr)
- Nach § 84a Abs. 2 S. 2 BGB-neu handeln Mitglieder von Stiftungsorganen nicht pflichtwidrig (**Business Judgement Rule**), wenn sie bei
  - Geschäftsführungsentscheidungen, die Prognosecharakter haben, bspw.
    - Vermögensanlage
    - Mittelverwendung
  - unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben
  - vernünftigerweise annehmen durften,
  - auf der Grundlage **angemessener Informationen**
  - zum Wohle der Stiftung zu handeln



# ANGEMESSENE INFORMATIONSLAGE

- **Hinreichende Information** ist die wichtigste Voraussetzung des Haftungsprivilegs bei unternehmerischen Entscheidungen
- Alle Handlungsalternativen sind zu eruieren und zu prüfen
- Grundsätzlich muss der Geschäftsführer in der jeweiligen Situation alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art ausschöpfen und auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile abwägen
- Notfalls ist **fachmännischer Rat** einzuholen (vgl. OLG Oldenburg Az. 6 U 50/13)!
- Der Entscheidungsprozess und die Informationsbeschaffung sollten **dokumentiert** werden – "Wer schreibt der bleibt" – und haftet nicht...





# HAFTUNGSREGIME FÜR STIFTUNGSORGANE PRÜFEN

Noch vor Inkrafttreten der Reform weiteren Änderungsbedarf prüfen!

- Hauptamtliche Vorstände haften für einfache Fahrlässigkeit
- Satzungsänderungsbedarf prüfen
  - Gemäß § 84a Abs. 1 BGB-neu kann die Haftung von Organmitgliedern für Pflichtverletzungen auch zukünftig in der Satzung (auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten) beschränkt werden (RegE sah hier die "Errichtungssatzung" vor)
  - Ausschluss von § 31a BGB zum Schutz der Stiftung prüfen!?
- Anlagerichtlinien, Förderrichtlinien etc. überprüfen
- Rechnungslegung an gesetzliche Vermögensstruktur anpassen



## NOTMAßNAHMEN BEI FEHLENDEN ORGANMITGLIEDERN, § 84C BGB-NEU

- Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die Behörde ist insbesondere befugt,
  - Organmitglieder befristet zu bestellen oder
  - von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die Behörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen



---

# EINGRIFFE IN DIE STIFTUNG – ZWISCHEN SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG



# STIFTERWILLE UND STIFTERFREIHEIT, § 83 BGB-NEU

- Die Verfassung der Stiftung wird,
  - soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht,
  - durch das Stiftungsgeschäft und insbesondere die Satzung bestimmt.
- Stiftungsorgane und Aufsicht haben
  - den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen,
  - hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten.



# EINGRIFFE IN DIE STIFTUNG: 5-STUFEN-SYSTEM

## Stufe 1:

Eine **einfache Satzungsänderung** (§ 85 Abs. 3 BGB-neu) ist zulässig, wenn diese der Erfüllung des Stiftungszwecks **dient**.

→ Stifter können die Möglichkeit und Voraussetzungen von Satzungsänderungen abweichend von den gesetzlichen Regelungen des § 85 BGB-neu zukünftig nur im "**Stiftungsgeschäft**" festlegen

## Stufe 2:

Eine (**moderate**) **Zweckänderung oder** eine solche **Änderung, die** für die Stiftung **prägend** ist (§ 85 Abs. 2 BGB-neu), ist zulässig, wenn sich

- die **Verhältnisse der Stiftung** nach Errichtung der Stiftung **wesentlich verändert** haben und
- eine solche Änderung **erforderlich** ist anzusehen.
- **Prägend** „regelmäßig“ Name, Sitz, Art der Zweckerfüllung sowie Verwaltung des Grundstockvermögens
- Die **Behörde** kann subsidiär selbst die Satzung nach § 85 BGB-neu ändern.



# EINGRIFFE IN DIE STIFTUNG: 5-STUFEN-SYSTEM

## Stufe 3:

Auch für die **Zulegung und die Zusammenlegung** (Verfahren geregelt in §§ 86 bis 86h BGB-neu) ist u.a.

- eine **wesentliche Veränderung der Verhältnisse** nach Errichtung der Stiftung erforderlich.
- Zudem ist Voraussetzung, dass eine **Satzungsänderung** gemäß § 85 Abs. 2 bis 4 BGB-neu (also auch eine Zweckänderung) **nicht ausreicht**, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

## Stufe 4:

**Zweck austausch**, eine **erhebliche Zweckbeschränkung** (sog. identitätsändernde Satzungsänderungen) **oder** die **Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung** ist gemäß § 85 Abs. 1 BGB-neu zulässig, wenn

- **Unmöglichkeit der dauernden und nachhaltigen Erfüllung** des Stiftungszwecks vorliegt.

## Stufe 5:

**Auflösung**, wenn die Stiftung ihren Zweck „**endgültig**“ **nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen** kann (§§ 87, 87a BGB-neu)



# KEINE FLUCHT AUS DER STIFTUNGSAUFSICHT

- **Keine Auflösung der Stiftung durch Verlagerung des Verwaltungssitzes ins Ausland** (entgegen sog. "Sitztheorie"): "Die Verwaltung der Stiftung ist im Inland zu führen." (§ 83a BGB-neu) ↔ europarechtskonform?
- Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Stiftung **aufzuheben** (§ 87a Abs. 2 Nr. 3 BGB-neu), wenn
  - der Verwaltungssitz der Stiftung im Ausland begründet wurde und
  - die Behörde die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Inland nicht innerhalb angemessener Zeit erreicht.
- Die **Sitzverlegung innerhalb Deutschlands** durch Satzungsänderung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde bedarf neben der erforderlichen Genehmigung der Satzungsänderung der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll. (§ 85a Abs. 3 BGB-neu)
- **Keine "Umwandlung" in nicht-rechtsfähige Stiftung** vorgesehen



---

# STIFTUNGSREGISTER





# STIFTUNGSREGISTERS MIT PUBLIZITÄTSWIRKUNG (1)

- Bislang durch die Stiftungsaufsichtsbehörden geführte *Stiftungsverzeichnisse* haben keine rechtliche Wirkung und Nachweis der *Vertretungsbefugnis* bislang durch Vertretungsbestätigungen (keine rechtliche Grundlage und mit praktischen Schwierigkeiten verbunden, bspw. unklar wie lange gültig)
- Einführung eines deklaratorischen Stiftungsregister mit *negativer Publizitätswirkung* (geführt beim Bundesamt der Justiz) ab 01.01.2026, geregelt in den §§ 82b bis § 82d, § 84d, § 85b, § 86i und 87d BGB-neu und dem "Stiftungsregistergesetz"
  - Eintragungspflicht für *alle* bestehenden und neuen Stiftungen
  - Eintragungspflichtige Tatsachen:
    - Name und Sitz der Stiftung
    - Vorstand mit Geburtsdatum und Wohnort
    - Satzungsänderungen, Statusänderungen etc.
  - Vollständige Satzung und div. weitere Dokumente einzureichen
  - Anerkennung, Änderungen hinsichtlich des Vorstandes, der Satzung, Zulegung und Zusammenlegung sowie Auflösung etc. sind anzumelden



## STIFTUNGSREGISTERS MIT PUBLIZITÄTSWIRKUNG (2)

- ACHTUNG: Vollständiges Einsichtnahmerecht (online) durch Jedermann, keine Darlegung eines berechtigten Interesses erforderlich, im Einzelfall Schwärzungsantrag zulässig
- Form → öffentlichen Beglaubigung der eintragungspflichtigen Tatsachen
- ACHTUNG: Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister sowie das Stiftungsverzeichnis bleibt b.a.W. bestehen
- Eingetragene Stiftungen führen fortan den **Rechtsformzusatz**
  - "eingetragene Stiftung" bzw. die Abkürzung "e.S." oder
  - "eingetragene Verbrauchsstiftungen" bzw. "e.Vs."



---

# HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN



# ANPASSUNGSFRAGEN FÜR DIE STIFTUNGEN

- Ausweis und Verwendung des Umschichtungsergebnisses
- Rechnungslegung: Struktur des Vermögens
- Anlagerichtlinien
- Testamente bei geplanten Stiftungen von Todes wegen
- Auflösung von Familienstiftungen?
- Haftung der Organe – BJR: Privilegierung für haupt-/ehrenamtliche Vorstände gewünscht?
- Anpassung an geänderte bzw. inkongruente Steuervorschriften:
  - § 58 Nr. 1 AO vs. mit dem Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden (§ 83b Abs. 4 S. 2 BGB-neu)
  - In welchem Zeitrahmen muss die Stiftung ihre Zwecke verwirklichen (Kapitalerhalt vs. (keine) zeitnahe Mittelverwendung)



# HANDLUNGSEMPFEHLUNG

- Etwaige Aktualisierungen der Satzung sollten noch vor Inkrafttreten der Reform umgesetzt werden
- Dies betrifft:
  - Art der Zweckverwirklichung konkretisieren (analog AO)
  - Bestimmung eines Teils des Stiftungsvermögens als **sonstiges Vermögen** → mglw. Bedeutung für Umschichtungsergebnis!
  - **Haftungsreduktion** für Organe auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
  - **Formulierung** von reduzierten **Anforderungen** an Strukturänderungen (z.B. Satzungsänderung, Umwandlung in Verbrauchsstiftung, Zu- und Zusammenlegung, Auflösung)
  - **Satzungsänderungsvorbehalte** den neuen gesetzlichen Anforderungen anpassen
- Ausreichend Vorlaufzeit einplanen! Die Aufsichtsbehörden arbeiten in Zeiten von Corona durchaus unterschiedlich und in den nächsten Monaten dürfte der Wunsch nach Änderung der Satzung vermehrt an die Stiftungsaufsichtsbehörden herangetragen werden.



# ALTERNATIVGESTALTUNG

Ist der Stifter bei Stiftungerrichtung unsicher, insb. hinsichtlich der Zwecke und der Zweckverwirklichung, sollte

- von einer Stiftungerrichtung abgesehen werden oder
- zunächst eine nicht-rechtsfähige Stiftung errichtet werden, mit der Option der späteren Umgestaltung in eine rechtsfähige Stiftung (bspw. nach seinem Ableben).
- Vorteile:
  - Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vergünstigungen können genutzt werden.
  - Außerdem unterliegt die Stiftung nicht der Stiftungsaufsicht => eine Zweckänderung ist leichter möglich



---

# REFERENTEN



# REFERENTEN

## DR. GERRIT PONATH



GERRIT PONATH 2021  
RECOGNIZED BY  
**Best Lawyers**



**Partner | Rechtsanwalt | Fachanwalt  
für Erbrecht | Fachanwalt für  
Steuerrecht | Zertifizierter  
Testamentsvollstrecker**

BEITEN BURKHARDT  
Mainzer Landstraße 36  
60 325 Frankfurt am Main

### Praxisgruppe

Vermögen / Nachfolge / Stiftungen

**T** +49 69 756095-111

**E** Gerrit.Ponath@bblaw.com

### Spezialgebiete

- Familienunternehmen & Unternehmerfamilien
- Family Offices
- Gemeinnützigkeit & Gemeinnützige Organisationen
- Konfliktlösung
- Steuerrecht
- Stiftungen
- Stiftungsverwaltung
- Vereine & Verbände
- Vermögens- & Unternehmensnachfolgeplanung / Erbrecht

### Sprachen

Deutsch, Englisch





# REFERENTEN

## DR. GEORG TOLKSDORF



**Partner | Rechtsanwalt | LL.M.  
Taxation**

BEITEN BURKHARDT  
Neuer Wall 72  
20354 Hamburg

### Praxisgruppe

Vermögen / Nachfolge / Stiftungen

**T** +49 40 688 745 173

**E** Georg.Tolksdorf@bblaw.com

### Spezialgebiete

- Vermögen / Nachfolge / Stiftungen
- Stiftungsverwaltung
- Vermögens- und Unternehmensnachfolgeplanung
- Erbrecht
- Gemeinnützigkeit und Gemeinnützige Organisationen

### Sprachen

Deutsch, Englisch



# STANDORTE

## **BERLIN**

BEITEN BURKHARDT  
Lützowplatz 10  
10785 Berlin  
T +49 30 26471-0  
F +49 30 26471-123  
E [bblaw-berlin@bblaw.com](mailto:bblaw-berlin@bblaw.com)

## **HAMBURG**

BEITEN BURKHARDT  
Neuer Wall 72  
20354 Hamburg  
T +49 40 688745-0  
F +49 40 688745-9  
E [bblaw-hamburg@bblaw.com](mailto:bblaw-hamburg@bblaw.com)

## **BRÜSSEL**

BEITEN BURKHARDT  
Avenue Louise 489  
1050 Brüssel, Belgien  
T +32 2 6390000  
F +32 2 7322353  
E [bblaw-bruessel@bblaw.com](mailto:bblaw-bruessel@bblaw.com)

## **BEIJING**

BEITEN BURKHARDT  
Suite 3130, 31st Floor  
South Office Tower  
Beijing Kerry Centre  
Chao Yang District  
100020 Beijing, China  
T +86 10 85298110  
F +86 10 85298123  
E [bblaw-beijing@bblaw.com](mailto:bblaw-beijing@bblaw.com)

## **DÜSSELDORF**

BEITEN BURKHARDT  
Cecilienallee 7  
40474 Düsseldorf  
T +49 211 518989-0  
F +49 211 518989-29  
E [bblaw-duesseldorf@bblaw.com](mailto:bblaw-duesseldorf@bblaw.com)

## **MÜNCHEN**

BEITEN BURKHARDT  
Ganghoferstraße 33  
80339 München  
T +49 89 35065-0  
F +49 89 35065-123  
E [bblaw-muenchen@bblaw.com](mailto:bblaw-muenchen@bblaw.com)

## **MOSKAU**

BEITEN BURKHARDT  
Turchaninov Per. 6/2  
119034 Moskau, Russland  
T +7 495 2329635  
F +7 495 2329633  
E [bblaw-moskau@bblaw.com](mailto:bblaw-moskau@bblaw.com)

## **FRANKFURT**

BEITEN BURKHARDT  
Mainzer Landstraße 36  
60325 Frankfurt am Main  
T +49 69 756095-0  
F +49 69 756095-512  
E [bblaw-frankfurt@bblaw.com](mailto:bblaw-frankfurt@bblaw.com)

